

Motion Reto Nause (CVP)/Ueli Stückelberger (GFL): Änderung des Kundgebungsreglements

Wir fordern den Gemeinderat auf, dem Stadtrat eine Änderung des Reglements über Kundgebungen auf öffentlichem Grund zu unterbreiten. Neu soll in Artikel 2 (Grundsatz der Bewilligungspflicht) ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:

³In der Innenstadt wird die Bewilligung in der Regel nur erteilt, wenn Kundgebungen als Platzkundgebungen stattfinden.

Begründung:

Führen einzelne politische Gruppierungen weiträumige Umzüge in der Innenstadt durch, so hat dies dreifach negative Auswirkungen:

1. Der öffentliche Verkehr kommt über grössere Zeiträume zum Erliegen. Für das Berner öV-System, dessen „Pulsader“ die zentralen Innenstadtgassen bilden, ist dies eine erhebliche Einschränkung.
2. Sind durch geplante Umzugsrouten zentrale Gassen in der Innenstadt betroffen, so erleiden Gewerbetreibende massive Einbussen und Passantinnen und Passanten meiden die Innenstadt.
3. Die Stadt ist gemäss Aussagen des Polizeidirektors „überlastet“: Was bedeutet, dass anderen politischen Gruppierungen das Recht auf eine Kundgebung versagt werden muss. Damit findet faktisch eine Einschränkung auf nur eine Veranstaltung zum gleichen Zeitpunkt statt: Das Kundgebungsrecht wird einseitig monopolisiert.

Da Bern mit seiner Hauptstadtfunktion ohnehin überdurchschnittlich von Kundgebungen betroffen ist, halten wir eine räumliche Einschränkung für Kundgebungen in der Innenstadt als vertretbar.

Bern, 18. Oktober 2007

Motion Reto Nause (CVP), Ueli Stückelberger (GFL), Daniel Lerch, Verena Furrer-Lehmann, Martin Trachsel, Barbara Streit-Stettler, Edith Leibundgut

Antwort des Gemeinderats

Artikel 2 Absatz 2 des Reglements über Kundgebungen auf öffentlichem Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) hält fest, dass die Bewilligung für eine Kundgebung auf öffentlichem Grund erteilt wird, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grunds zumutbar erscheint. Gestützt auf diese Bestimmung ist es der Bewilligungsbehörde bereits heute möglich, im Einzelfall die Bewilligung zu verweigern oder mit entsprechenden Auflagen oder Anordnungen zu versehen. So wurden in der Vergangenheit schon verschiedentlich Bewilligungen mit der Auflage erteilt, einer anderen Kundgebungsroute zu folgen als der im Bewilligungsgesuch beantragten.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass es mit Blick auf Artikel 19 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) zumindest fraglich wäre, ob eine zeitliche oder örtliche Einschränkung im Kundgebungsreglement verfassungskonform angewendet werden könnte. Jedenfalls ist gestützt auf die Lehre und Rechtsprechung davon auszugehen, dass eine generelle Beschränkung von Kundgebungen in der Innenstadt auf Platzkundgebungen mit entsprechenden Ausnahmen die Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zu stark einschränken würde und somit nicht verfassungskonform angewendet werden könnte.

Schliesslich ist zu bemerken, dass - wie oben dargelegt - bereits heute im Rahmen der Bewilligungserteilung im Einzelfall Einschränkungen in örtlicher (z.B. nur Platzkundgebung) oder zeitlicher Hinsicht (z.B. keine Gegenkundgebung zur selben Zeit) gemacht werden können. So wird bereits heute im Einzelfall geprüft, ob eine Kundgebung geordnet ablaufen wird und die Interessen der übrigen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Raums nicht unzumutbar beeinträchtigt. Es muss somit die genau gleiche Abwägung vorgenommen werden wie bei den von den Motionären vorgeschlagenen, allgemeinen Verboten mit möglichen Ausnahmen, allerdings unter umgekehrten Vorzeichen. Mit der heutigen Regelung besteht grundsätzlich ein bedingter Anspruch auf die Durchführung einer Kundgebung auf öffentlichem Grund ohne zeitliche oder örtliche Einschränkung, so wie es Artikel 19 Absatz 2 der Kantonsverfassung des Kantons Bern vorsieht. Die Bewilligung kann jedoch verweigert oder mit entsprechenden Auflagen oder Anordnungen in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht erteilt werden, wenn beispielsweise die Interessen der übrigen Benutzenden des öffentlichen Raums unzumutbar beeinträchtigt werden. Bei einer generellen Einschränkung von Kundgebungen in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht im Kundgebungsreglement müsste die gleiche Abwägung vorgenommen werden, um eine mögliche Ausnahme von der Einschränkung zu erteilen.

Die Nützlichkeit von Einschränkungen bezüglich Ort und Zeit ist für den polizeilichen Einsatz relativ gering. Auf jeden Fall jedoch schränkt es den Verhandlungsspielraum beim Ausstellen von Bewilligungen zu stark ein, was gerade bei Gruppierungen mit hohem Sicherheitsrisiko, die häufig Kundgebungen organisieren, auf heftigen Widerstand stossen würde. Je nach Situation und Art der Kundgebung kann es zudem vorteilhafter sein, eine Umzugskundgebung anstelle einer Platzkundgebung durchführen zu lassen. Schliesslich kann das Gewaltproblem mit einer Einschränkung auf Platzkundgebungen nicht gelöst werden, weil auch eine Platzkundgebung eskalieren und grosse Schäden zur Folge haben kann. Der Handlungsspielraum sollte somit bestehen bleiben, damit im Einzelfall entschieden werden kann, welche Art von Kundgebung sinnvoller ist.

Aus diesen Gründen vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass weder örtliche noch zeitliche Einschränkungen für Kundgebungen im Kundgebungsreglement zu verankern sind, zumal verfassungsmässige Bedenken anzubringen wären und sich die heutige Praxis bewährt hat.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 19. März 2008

Der Gemeinderat